

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung sowie über den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte des Freistaats Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – BayPetBüG)

A) Problem

Das Petitionsrecht gewährt das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an das Parlament zu wenden (Art. 17 Grundgesetz, Art. 115 Bayerische Verfassung). Innerhalb dieses verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens haben die zuständigen Staatsorgane einen gewissen Ausgestaltungsspielraum. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Petitionsrecht wird derzeit durch das Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 366) ausgestaltet.

Auf Antrag der Fraktionen FREIE WÄHLER und Bündnis 90/Die Grünen haben der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen sowie der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden am 21. Mai 2015 eine gemeinsame Expertenanhörung zum Reformbedarf des bayerischen Petitionswesens durchgeführt. Ziel der Anhörung war es, die aktuellen Regelungen und das Verfahren im Landtag, auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Nutzung von nichtoffiziellen Online-Petitionsportalen, auf seine Effizienz und Bürgerfreundlichkeit hin zu überprüfen und ggf. eine Entwicklung hin zu einem moderneren Petitionsrecht anzustoßen. Im Rahmen der Anhörung lobten die Experten vor allem die öffentliche Petitionsbehandlung – eine bayerische Besonderheit. Allerdings wurden auch einige Defizite deutlich und der Vergleich mit anderen Landesparlamenten oder dem Deutschen Bundestag zeigt, dass das Bayerische Petitionsrecht in einigen Punkten modernisiert und noch bürgerfreundlicher ausgestaltet werden könnte.

Die Fachausschüsse des Landtags leisten bislang bei der Petitionsbehandlung eine unverzichtbare Arbeit. Allerdings stellen sie für die Bürger weitgehend anonyme Institutionen dar. Die Abgeordneten der Fachausschüsse sind zwar mit den jeweiligen Materien sehr gut vertraut, die Petitionsbehandlung ist aber nicht die einzige Aufgabe in den Ausschüssen. Die Petitionen müssen in der Regel zusammen mit vielen anderen wichtigen Berichten, Anträgen, Gesetzentwürfen etc. abgehandelt werden. In allen anderen Bundesländern ist die Zuständigkeit anders geregelt: dort ist der Petitionsausschuss für alle Petitionen zuständig. Auch wenn die Bearbeitungsdauer der Petitionen mit einem Mittelwert von drei bis sechs Monaten in Bayern nicht extrem lang erscheint, so besteht durchaus die Möglichkeit, das Verfahren noch zu beschleunigen. Dies liegt auch daran, dass bislang zu Petitionen grundsätzlich die Stellungnahme der Staatsregierung eingeholt wird, die hierfür jeweils wiederum Stellungnahmen im Rahmen der Behördenhierarchie anfordert. Verbesserungsbedürftig sind auch die Einbindung der Petenten und die Kommunikation mit ihnen. Für manche Petenten ist die Entscheidung über eine Petition oftmals einfach nicht nachvollziehbar und wird deshalb auch nur schwer akzeptiert.

Unumstritten umfasst das Petitionsrecht auch das Recht, sich an die zuständigen Stellen zu wenden. Für derartige Administrativpetitionen, die sich an Regierung und Verwaltung richten, existiert trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.04.1953 (1 BvR 162/51)

aber kein normatives Verfahren. Die Bearbeitung findet grundsätzlich hinter verschlossenen Türen durch Regierung und Verwaltung statt, ohne Kontrolle durch den Landtag oder die Öffentlichkeit. Über das Ausmaß der Nutzung ist nur wenig bekannt, auch wenn die Behandlung von Administrativpetitionen zur täglichen Arbeit der Behörden gehört und deren Anzahl vermutlich weit über denen der Parlamentspetitionen liegt.

Reformbedarf besteht auch aufgrund der Digitalisierung bzw. Elektronisierung des Eingabewesens und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten, die jedoch in Bayern bislang u. E. nicht ausreichend umgesetzt werden. Die Anforderungen eines modernen Staates machen ein zukunftsfähiges Petitionsrecht notwendig, das mit der Zeit geht und das im Zeitalter der elektronischen Medien an die Bedürfnisse der Bürger angepasst ist. Anders als in Bayern besteht beim Bundestag sowie in den Bundesländern Bremen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen, mitzuzichnen und zu diskutieren.

Obwohl sie auch grundsätzlich vom Petitionsrecht erfasst sind, besteht für Petitionen privater Petitionsportale derzeit kein geregeltes Prüfungsverfahren und keine Gewähr für die Antwort des politischen Adressaten. Die privaten Petitionsportale erfreuen sich bei den Bürgern großer Beliebtheit. Sie stehen dabei in einem Komplementär- und Konkurrenzverhältnis zu den klassischen Parlamentspetitionen. Nach Ansicht der Experten führt das Konkurrenzverhältnis zwar nicht unbedingt zu einer Entwertung des Petitionsrechts, aber zu einer Verlagerung hin zu Administrativpetitionen. Damit bringen sie gleichzeitig die Gefahr einer politischen Machtverschiebung mit sich. Die Anzahl der Petitionen im Landtag ist seit der 12. Wahlperiode von 13.768 Petitionen auf 10.099 Petitionen in der 16. Wahlperiode stetig zurückgegangen. Auch deshalb gilt es parlamentarisch gegenzusteuern.

Zudem werden in der bisherigen Regelung die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend berücksichtigt.

B) Lösung

Das bisherige Bayerische Petitionsgesetz wird durch ein neues Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (BayPetBüG) ersetzt. Mit dem Gesetz werden die Ergebnisse der Anhörung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Parlamentsfragen sowie des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden umgesetzt. Im neuen BayPetBüG werden Regelungen aus dem bisherigen Gesetz übernommen – diese werden zum Teil konkretisiert und ergänzt. So haben Petenten künftig nicht nur einen Anspruch auf sachliche Behandlung innerhalb angemessener Frist, sondern auch auf einen begründeten Bescheid. Ferner werden ausdrückliche Regelungen zum Benachteiligungsverbot und zum Aufschub einer Maßnahme durch die zuständige Stelle bis zur Entscheidung des Parlaments erlassen. Zudem werden die Begriffe Massen- und Sammelpetition ausdrücklich definiert und Vorgaben für das Verfahren und die Anhörung im Ausschuss ab einem Quorum von 7.500 Unterstützern gemacht. Der Gesetzentwurf beinhaltet außerdem Regelungen für eine weitere Öffnung bürgerschaftlicher Partizipation durch Petitionen, eine bürgerfreundliche Petitionskultur durch die Einbeziehung von Petitionen privater Petitionsportale und durch die Aufnahme ausdrücklicher Regelungen zu Administrativpetitionen.

Künftig ist der Petitionsausschuss für alle Petitionen zuständig und nicht mehr die Fachausschüsse. Mangels einer Regelung in der Bayerischen Verfassung verfügt der Gesetzgeber über weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zuständigkeit der Petitionsbehandlung. Anders als beim Bundestag und den anderen Landesparlamenten waren in Bayern bislang nach Art. 5 Abs. 1 BayPetG die jeweiligen Fachausschüsse für die Petitionsbehandlung zuständig, in den übrigen Fällen der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden. Zwar sind die Abgeordneten der Fachausschüsse mit den Materien bestens vertraut, jedoch ist die Petitionsbehandlung nicht die einzige Aufgabe der Fachausschüsse. Dies ist beim Petitionsausschuss nicht der Fall, weshalb sich die Abgeordneten ganz auf die Petitionen konzentrieren können. Außerdem entstehen so keine Zuständigkeitsprobleme an den Schnittstellen zweier Fachausschüsse. Das Fachwissen der anderen Ausschüsse ist jedoch weiterhin gefragt: so werden Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, vom Petitionsausschuss grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material

überwiesen. Außerdem kann der Petitionsausschuss die zuständigen Fachausschüsse ersuchen, Gegenstände zu beraten, die über die einzelnen Petitionen hinausgehen und von allgemeiner Bedeutung sind. Aus Gründen der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit werden Petitionen grundsätzlich auch weiterhin öffentlich behandelt.

Ergänzend wird das Amt des oder der Bürgerbeauftragten als ständige Beauftragte oder ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses eingeführt. Weltweit gibt es bereits in über 120 Staaten die Ombudsinstitution, die auf skandinavische Wurzeln zurückgeht. Die Europäische Union sowie 26 der 28 Mitgliedstaaten verfügen über nationale Ombudseinrichtungen. Unter den verschiedenen Modellen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz (seit 1974), Schleswig-Holstein (seit 1992), Mecklenburg-Vorpommern (seit 1995) und Thüringen (seit 2000) hat sich u.E. vor allem die Regelung in Rheinland-Pfalz bewährt und wird deshalb für Bayern übernommen. So haben Petenten nicht mehr nur mit einer Behörde oder einem Gremium zu tun, sondern mit einer konkreten Person, die sich der Petition annimmt. Er oder sie ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Seiner oder ihrer neutralen Stellung als Hilfsorgan des Parlaments ist es geschuldet, dass er oder sie mit einer Zweidrittelmehrheit vom Parlament gewählt wird. Der oder die Bürgerbeauftragte hat künftig die Aufgabe, die Stellung der Bürger im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Er oder sie wird seinem oder ihrem Auftrag gemäß tätig, wenn er oder sie durch Petitionen oder in sonstiger Weise hinreichend Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben. Damit steht ihm oder ihr auch ein Selbstaufgriffsrecht zu und die Abgeordneten können ihn oder sie auch unabhängig vom Vorliegen einer Petition mit der Sachaufklärung beauftragen. Er oder sie wirkt auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hin. Da er oder sie sich nicht zuerst beim zuständigen Ministerium Auskunft ersuchen muss, kann den Bürgeranliegen schnell und unbürokratisch nachgegangen werden. Der oder die Bürgerbeauftragte ist zudem die zentrale Einreichungsstelle für Parlamentspetitionen. Bis auf die Petitionen, die sich auf die Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder seine oder ihre eigene Tätigkeit beziehen und für die der Petitionsausschuss zuständig ist, bearbeitet er oder sie alle übrigen Petitionen. Die Befugnisse des oder der Bürgerbeauftragten leiten sich dabei aus den Befugnissen des Parlaments ab. Durch die Personalisierung entstehen neue Kommunikationsmöglichkeiten, da der oder die Bürgerbeauftragte viel unmittelbarer und intensiver mit den Beteiligten kommunizieren kann, sei es durch Einzelgespräche, Bürgersprechstunden vor Ort oder durch eine Einladung zum „Runden Tisch“. Durch die direkte Kommunikation sind die Petenten auch ständig und unmittelbar eingebunden und der oder die Bürgerbeauftragte kann z.B. durch die Erläuterung des rechtlichen Hintergrunds in verständlicher Sprache dazu beitragen, dass der Petent oder die Petentin eine getroffene Verwaltungsentscheidung eher versteht und akzeptiert. Da der oder die Bürgerbeauftragte Stellungnahmen in der Regel direkt bei der zuständigen Behörde anfordert und nicht über die Ministerialebene, ist die Bearbeitungsdauer in der Regel auch kürzer. Er oder sie kann wesentlich schneller und auch flexibler handeln und reagieren als ein Ausschuss. Der Petitionsausschuss behält aber gegenüber dem oder der Bürgerbeauftragten das Recht, alle an ihn gerichteten Petitionen in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten und zu entscheiden. Um der verfassungsrechtlich gebotenen Rückkoppelung gerecht zu werden, enthält der Gesetzentwurf Informations-, Berichts- und Anwesenheitspflichten für den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte gegenüber dem Petitionsausschuss. Der Informationsfluss zwischen dem Petitionsausschuss und den Fachpolitikern wird dadurch gestärkt, dass der oder die Bürgerbeauftragte im Auftrag des Petitionsausschusses an Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen kann und auf dessen Antrag gehört werden muss, wenn dem Petitionsausschuss Petitionen vorliegen, die an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden.

Außerdem werden explizite Regelungen für die Behandlung von Administrativpetitionen getroffen. Auch für sie gelten die allgemeinen Vorschriften über die Petitionsberechtigung und den Anspruch auf sachliche Behandlung innerhalb angemessener Frist und begründeten Bescheid. Administrativpetitionen sollen grundsätzlich schriftlich oder auf elektronischem Weg eingereicht werden. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden, insbesondere um den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Ferner gelten das Benachteiligungsverbot, sowie die Regelung zu den Grenzen der Sachbehandlung. Zudem sind die Vorschriften zur

Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen sowie zur Behandlung von Petitionen privater Petitionsportale anwendbar. Die Administrativpetitionen werden durch Berichtspflichten stärker in das Blickfeld von Parlament und Öffentlichkeit gerückt. Diese Regelungen führen zum einen zu einer besseren Kontrolle, aber auch zu einer Aufwertung dieser Petitionen.

In Anlehnung an das im Bundestag praktizierte Modell besteht künftig die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen. Wie in Rheinland-Pfalz, werden diese auf der Internetseite des oder der Bürgerbeauftragten veröffentlicht, die Diskussionsforen werden von ihm oder ihr moderiert und ausgewertet. Öffentliche Petitionen sind als niedrigschwelliges Instrument der Bürgerbeteiligung sehr erfolgreich. Die Einführung öffentlicher Petitionen führt zu einer Aufwertung und Modernisierung des Petitionswesens und zu einer stärkeren demokratischen Partizipation. So haben Untersuchungen des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag eine hohe Zustimmung bei der Politik, bei den Petenten und in der Bevölkerung zu allen Elementen der Öffentlichen Petitionen des deutschen Bundestags ergeben. 2013 betrug nach dem Bericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2013 der Anteil elektronisch eingereicherter Petitionen bereits 45 % des Gesamtvolumens (BT-Drs. 16/1300, S. 7). Dem Bericht des Petitionsausschusses zufolge ist die Internetseite des Petitionsausschusses mit 1,6 Mio. registrierten Nutzern das mit Abstand erfolgreichste Angebot des Deutschen Bundestags. Außerdem ist die öffentliche Petition beim Bundestag dem Bericht zufolge mit im Jahr 2013 insgesamt 426 im Internet veröffentlichten Petitionen und durchschnittlich über 33.000 Klick pro Tag „klarer Spitzenreiter der Internetangebote des Deutschen Bundestags“. Das TAB spricht von einer Aufwertung des Petitionswesens und von einer gelungenen Innovation, die dem Petitionsgeschehen des Bundestags eine gesteigerte Aufmerksamkeit der Medien beschert. Dieser Petitionstyp wird aufgrund der Sonderbehandlung im Verfahren und der Konsequenzen und der Außenwirkung für Grundrechtsträger künftig ausdrücklich im Gesetz geregelt. Art. 3 Abs. 2 enthält Formvorgaben für die Einreichung öffentlicher Petitionen. Sie können grundsätzlich über ein Formular eingereicht werden, aber auch auf dem „klassischen“ Weg wenn der Petent oder die Petentin kenntlich macht, dass er oder sie eine Behandlung als öffentliche Petition wünscht. Art. 10 beinhaltet Vorgaben zur Behandlung der öffentlichen Petitionen und Art. 19 Abs. 3 Satz 1 regelt die Anhörung im Petitionsausschuss ab Erreichen eines Quorums von 7.500 Mitzeichnern.

Petitionen privater Petitionsportale werden nach dem Ende der Mitzeichnungsfrist auf Antrag künftig wie Sammelpetitionen vom Landtag oder der zuständigen Stelle behandelt. So wird zum einen berücksichtigt, dass auch diese Petitionen unter das verfassungsrechtlich gewährleistete Petitionsrecht fallen. Zum anderen wird einer etwaigen Bedeutungseinbuße des parlamentarischen Petitionswesens durch die Verlagerung zu Administrativpetitionen entgegengewirkt. Damit gilt über Art. 19 Abs. 3 Satz 1 auch für diese Petitionsform, dass ab einem Quorum von 7.500 Mitzeichnern grundsätzlich eine Anhörung im Ausschuss stattfindet. Dabei können der Landtag und die Staatsregierung Vorgaben für die Anerkennung der Mitzeichnungen machen.

Außerdem werden die Einreichungsmöglichkeiten für Petitionen verbessert. Künftig ist es auch möglich, Petitionen an den Landtag mündlich einzureichen. Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden besser berücksichtigt. So können Petitionen auch in Brailleschrift oder in Gebärdensprache einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden eingereicht werden. Zudem wird Art. 12 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) für entsprechend anwendbar erklärt. Dieses niedrigschwellige Angebot soll zu einer weiteren Aufwertung des Petitionsrechts führen.

C) Alternativen

Beibehaltung des aktuellen Gesetzes.

D) Kosten

Die Umorganisation der Ausschusszuständigkeiten führt zu keinem Mehraufwand. Vielmehr dürfte mit einer Entlastung der Fachausschussbüros zu rechnen sein.

Durch die Einrichtung des Amtes einer oder eines Bürgerbeauftragten und der Ausstattung seiner oder ihrer Geschäftsstelle beim Landtag entstehen zusätzliche Kosten für Personal- und Sachmittel. Die Personalkosten werden sich, in Anlehnung an das rheinland-pfälzische Modell auf ca. eine Mio. € belaufen, die sächlichen Verwaltungsausgaben auf ca. 250.000 €. Durch die Möglichkeit, Petitionen auch in Brailleschrift und in Gebärdensprache einreichen zu können, entstehen gegebenenfalls Mehrkosten, die bereits im Budget des oder der Bürgerbeauftragten berücksichtigt sind.

Außerdem entstehen einmalig Kosten für die Einrichtung der Internetpräsenz des oder der Bürgerbeauftragten und durch die mit der Einführung öffentlicher Petitionen verbundene technische Realisierung der Onlineveröffentlichung dieser Anliegen. Diese Kosten dürften bei ca. 20.000 € liegen.

Der Staatsregierung entstehen ggf. Mehrkosten durch die zentrale Erfassung der an sie und die Ministerien gerichteten Administrativpetitionen und die Berichtspflicht.

Gesetzentwurf

Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung sowie über den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte des Freistaats Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – BayPetBüG)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Petitionsberechtigung
- Art. 2 Petitionsberechtigung in besonderen Fällen
- Art. 3 Form der Petition
- Art. 4 Wirkung der Einreichung einer Petition
- Art. 5 Benachteiligungsverbot

Zweiter Teil. Petitionsbehandlung

- Art. 6 Behandlungsgrundsätze
- Art. 7 Grenzen der sachlichen Behandlung
- Art. 8 Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen
- Art. 9 Behandlung von Petitionen privater Petitionsportale
- Art. 10 Behandlung öffentlicher Petitionen

Dritter Teil. Der oder die Bürgerbeauftragte

- Art. 11 Ernennung und Rechtsstellung
- Art. 12 Aufgaben
- Art. 13 Befugnisse
- Art. 14 Erledigung der Aufgaben

Art. 15 Anwesenheit, Unterrichts- und Berichtspflicht

Art. 16 Verschwiegenheit

Vierter Teil. Der Petitionsausschuss

Art. 17 Aufgaben

Art. 18 Befugnisse

Art. 19 Verfahrensgrundsätze

Art. 20 Beschlüsse

Art. 21 Berücksichtigungsbeschlüsse

Art. 22 Bericht des Petitionsausschusses

Fünfter Teil. Schlussbestimmungen

Art. 23 Evaluation

Art. 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil Allgemeiner Bestimmungen

Art. 1 Petitionsberechtigung

(1) ¹ Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Petitionen an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder gemeinsam mit anderen zu. ² Dies gilt uneingeschränkt auch für Angehörige des Öffentlichen Dienstes. ³ Die Petitionsberechtigung ist unabhängig von Wohnort und Staatsangehörigkeit. ⁴ Grundsätzlich sind auch Minderjährige, Geschäftsunfähige und unter Pflegschaft oder Betreuung Stehende zur selbständigen Ausübung des Petitionsrechts berechtigt.

(2) ¹ Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingereicht werden. ² Sie können auch für eine andere Person eingereicht werden.

(3) ¹ Juristische Personen des Privatrechts sind uneingeschränkt petitionsberechtigt. ² Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.

Art. 2 Petitionsberechtigung in besonderen Fällen

(1) ¹ Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag oder der zuständigen Stelle zuzuleiten. ² Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr.

(2) Straf- und Untersuchungsgefangene sind in der Ausübung des Petitionsrechts nur insoweit beschränkt, als gemeinsame Petitionen untersagt werden können, wenn dies zur Verhinderung der Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen oder der Außenwelt erforderlich ist.

Art. 3 Form der Petition

(1) ¹ Petitionen an den Landtag, können schriftlich, auch in Brailleschrift, sowie mündlich, auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden eingereicht werden. ² Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten oder von der Petentin unterzeichnet sein. ³ Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn der Urheber oder die Urheberin und dessen oder deren Postanschrift ersichtlich ist und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird. ⁴ Art. 13 BayBGG gilt entsprechend.

(2) ¹ Öffentliche Petitionen an den Landtag können unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars eingereicht werden. ² Wird eine öffentliche Petition auf anderem Wege eingereicht, so hat der Petent oder die Petentin bei der Einreichung kenntlich zu machen, dass er oder sie eine Behandlung als öffentliche Petition wünscht. ³ Anliegen und Begründung öffentlicher Petitionen sollen möglichst knapp und klar gestellt werden.

(3) ¹ Petitionen an die zuständige Stelle sollen grundsätzlich schriftlich eingereicht werden. ² Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Werden Petitionen von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertretern eingereicht, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Petitionsverfahrens vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden, wenn Zweifel daran bestehen.

Art. 4 Wirkung der Einreichung einer Petition

(1) Wer eine Petition einreicht, hat, soweit diese nicht unzulässig ist, Anspruch auf sachliche Behandlung und begründeten Bescheid in angemessener Frist.

(2) ¹ Der Einreichung einer Petition kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ² Enthält eine Petition an den Landtag Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Maßnahme, deren Vollzug die Abhilfe des Anliegens vereiteln oder wesentlich erschweren würde, so kann der Petitionsausschuss bzw. der oder die Bürgerbeauftragte die betreffende Stelle um Aufschub der Maßnahme bitten.

Art. 5
Benachteiligungsverbot

(1) ¹ Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an die zuständigen Stellen oder den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden. ² Gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes darf wegen der Einreichung einer Petition kein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

(2) Sofern die Staatsregierung oder die der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung beabsichtigen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Petition an den Landtag zu stellen, ist der Landtag vorher zu unterrichten.

Zweiter Teil
Petitionsbehandlung

Art. 6
Behandlungsgrundsätze

(1) Petitionen sind ohne vermeidbare Verzögerung einfach und zweckmäßig zu behandeln.

(2) Für die Behandlung der Petitionen an den Landtag trifft dieser Regelungen in seiner Geschäftsordnung.

(3) ¹ Für die an die zuständigen Stellen gerichteten Petitionen gelten die Art. 1, 2, 3 Abs. 3 und 4, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 7 bis 9 dieses Gesetzes. ² Die Staatsregierung kann konkretisierende Vorschriften zur Behandlung der Administrativpetitionen erlassen. ³ Sie erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über die im Vorjahr an die Staatsregierung und an die Ministerien eingegangenen Petitionen, ihren wesentlichen Inhalt und ihre Behandlung.

Art. 7
Grenzen der sachlichen Behandlung

- (1) Von der sachlichen Behandlung einer Petition wird abgesehen,
1. solange von Behörden des Staates oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung ein Handeln gefordert wird und die erforderlichen Verfahren bei den zuständigen Stellen nicht eingeleitet worden sind;
 1. wenn eine Zuständigkeit des Freistaats Bayern oder eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Staatsregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes nicht gegeben ist;
 1. wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein laufendes gerichtliches Verfahren bedeuten würde, es sei denn, vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung wird als Verfahrensbeteiligte ein bestimmtes Verhalten begehrt;
 1. wenn es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt, es sei denn
 1. Gegenstand des Rechtsstreits war eine Ermessensentscheidung der Verwaltung,
 1. es werden Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens oder die

Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht oder

1. vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung wird verlangt, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

(2) Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann auch abgesehen werden, wenn

1. der Urheber oder die Urheberin nicht erkennbar ist oder die Petition unleserlich ist;
1. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält;
1. sie in ungebührlicher Form eingebracht ist oder schwere Beleidigungen enthält;
1. durch ihren Inhalt oder ihr Verlangen der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird;
1. eine frühere Bitte und Beschwerde ohne neues Vorbringen wiederholt wird, es sei denn, dass die Bestimmungen, die der früheren Entscheidung zugrunde lagen, aufgehoben oder geändert worden sind;
1. wenn sie sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richten, gegen die noch Rechtsbehelfe eingelegt werden können;
1. wenn die Person, für die die Petition eingereicht worden ist, sich mit der Behandlung gegenüber dem Landtag oder der zuständigen Stelle nicht einverstanden erklärt hat.

(3) ¹ Wird von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen, so ist dies dem Petenten oder der Petentin unter Angaben von Gründen mitzuteilen. ² Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 wird die Petition an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Art. 8

Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen

(1) ¹ Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit dem gleichen Anliegen an den Landtag oder die zuständige Stelle wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator oder Initiatorin bzw. Urheber oder Urheberin der Petitionen erkennbar ist. ² Sie werden als eine Petition geführt. ³ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. ⁴ Die Einzelbenachrichtigung kann durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(2) ¹ Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit dem gleichen Anliegen an den Landtag oder die zuständige Stelle wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator oder Initiatorin bzw. Urheberin bzw. Urheber der Petitionen erkennbar ist. ² Über die Behandlung einer Sammelpetition wird der Initiator oder die Initiatorin bzw. der Urheber bzw. die Urheberin der Petition unterrichtet. ³ Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

Art. 9

Behandlung von Petitionen privater Petitionsportale

¹ Petitionen privater Petitionsportale werden nach dem Ende der Mitzeichnungsfrist auf Antrag des Initiators oder der Initiatorin bzw. des Urhebers oder der Urheberin vom Landtag oder von der zuständigen Behörde wie Sammelpetitionen nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen behandelt und verbeschieden. ² Es können Voraussetzungen für die Anerkennung der

Mitzeichnungen gemacht werden.

Art. 10 Behandlung öffentlicher Petitionen

(1) ¹ Öffentliche Petitionen sind Petitionen von allgemeinem Interesse an den Landtag, deren Anliegen und Darstellungen sich für eine sachliche öffentliche Diskussion eignen und in die Zuständigkeit des Landtags fallen. ² Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.

(2) ¹ Öffentliche Petitionen werden im Einvernehmen mit der Petentin oder dem Petenten auf der Internetseite des oder der Bürgerbeauftragten veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. ² Vor der Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der oder die Bürgerbeauftragte, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. ³ Die Entscheidung über die Veröffentlichung treffen der oder die Vorsitzende des Petitionsausschusses und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin einvernehmlich auf der Grundlage des Votums des oder der Bürgerbeauftragten. ⁴ Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Petitionsausschuss.

(3) ¹ Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht angenommen, wenn sie

1. die Anforderungen des Abs. 1 nicht erfüllt,
1. persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat,
1. nicht in deutscher Sprache abgefasst ist,
1. gegen die Menschenwürde verstößt,
1. offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält,
1. offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser oder die Verfasserin offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht,
1. zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen,
1. geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält,
1. Links auf andere Web-Seiten enthält,
1. sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

² Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn

1. der Petitionsausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
1. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
1. sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
1. die Petentin oder der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten präsent ist;
1. die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.

³ Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(4) ¹ Die Initiatorin bzw. der Initiator einer öffentlichen Petition ist die Hauptpetentin bzw. der Hauptpetent. ² Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich

mit der Hauptpetentin bzw. dem Hauptpetenten.³ Der Name und der Wohnort werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.

(5) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt sechs Wochen.

(6)¹ Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an.² Die Mitzeichner werden nur zahlenmäßig erfasst.³ Bei den Diskussionsteilnehmern werden der Name sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.⁴ Sie können für die Teilnahme am Diskussionsforum ein Pseudonym wählen.

(7)¹ Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition.² Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Internetseite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht.⁴ Gleiches gilt für Beiträge, deren Zuordnung zur angegebenen Verfasserin bzw. zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.⁵ Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.⁵ Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.

(8)¹ Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen.² Der oder die Bürgerbeauftragte wertet die Inhalte der Diskussionsforen aus.³ Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(9)¹ Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.² Die Hauptpetentin bzw. der Hauptpetent erhält einen begründeten Bescheid.

Dritter Teil Der oder die Bürgerbeauftragte

Art. 11 Ernennung und Rechtsstellung

(1)¹ Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.² Von der Wahl zum oder zur Bürgerbeauftragten ist ausgeschlossen, wer nicht in den Bayerischen Landtag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr

vollendet hat. ³ Der oder die Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes, noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. ⁴ Er oder sie darf neben seinem oder ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. ⁵ Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landtags. ⁷ Der oder die Bürgerbeauftragte ist Beamter oder Beamtin auf Zeit und wird für die Dauer von sechs Jahren berufen. ⁸ Wiederwahl ist zulässig. ⁹ Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt der oder die Bürgerbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter. ¹⁰ Vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit kann der oder die Bürgerbeauftragte auf seinen oder ihren Antrag entlassen werden; ohne seine oder ihre Zustimmung kann er oder sie vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(2) ¹ Der oder die Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ² Er oder sie untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags. ³ Der oder die Bürgerbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 der Strafprozessordnung und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes; die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken sowie die Zeugenaussage bedürfen der Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags.

(3) ¹ Der oder die Bürgerbeauftragte bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird. ² Ihm oder ihr ist das für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. ³ Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem oder der Bürgerbeauftragten zu besetzen. ⁴ Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem oder der Bürgerbeauftragten versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ⁵ Der oder die Bürgerbeauftragte ist Dienstvorgesetzter dieser Mitarbeiter. ⁶ Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner oder ihrer Dienstaufsicht. ⁷ Der oder die Bürgerbeauftragte bestellt einen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin. ⁸ Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin führt die Geschäfte, wenn der oder die Bürgerbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(4) Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen.

Art. 12 Aufgaben

(1) Der oder die Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung der Bürger im Verkehr mit den Behörden zu stärken.

(2) ¹ Der oder die Bürgerbeauftragte wird seinem oder ihrem Auftrag gemäß tätig, wenn er oder sie durch Petitionen an den Landtag oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben. ² Er oder sie kann Bürgersprechstunden im gesamten Land durchführen.

(3) ¹ Petitionen an den Landtag oder an den Petitionsausschuss werden dem oder der Bürgerbeauftragten zugeleitet. ² Er oder sie bearbeitet die Petitionen soweit nicht der Petitionsausschuss nach Art. 17 Abs. 1 für sie zuständig ist.

Art. 13 Befugnisse

(1) ¹ Der oder die Bürgerbeauftragte kann die Person, die die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht worden ist, sowie amtlich anerkannte Sachverständige anhören und Ortsbesichtigungen durchführen. ² Er oder sie kann auch Sachverständigengutachten einholen.

(2) ¹ Der oder die Bürgerbeauftragte kann die Staatsregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

1. mündliche und schriftliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte sowie die Beantwortung von Fragen,
1. Einsicht in Akten und Unterlagen,
1. Zutritt zu staatlichen Einrichtungen,
1. Amtshilfe bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen

ersuchen. ² Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

(3) ¹ Die Vorschriften über den Schutz von Geheimnissen und von personenbezogenen Daten sind zu beachten. ² Personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, werden dem oder der Bürgerbeauftragten übermittelt, wenn dies zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung erforderlich ist. ³ Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter entgegenstehen. ⁴ Ist zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung einer Petition die Übermittlung personenbezogener Daten Dritter erforderlich, insbesondere durch Vorlage von Akten, so ist die Übermittlung zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Dritten entgegenstehen. ⁵ Als Person, die die Petition eingereicht hat, gilt auch ein Dritter, wenn er sich mit der Petition gegenüber dem Landtag einverstanden erklärt hat.

(4) Werden Sachverständige angehört, so werden sie entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

Art. 14 Erledigung der Aufgaben

(1) ¹ Der oder die Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. ² Dabei hat er oder sie auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hinzuwirken. ³ Zu diesem Zwecke kann er oder sie eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; sie ist auch dem zuständigen Mitglied der Staatsregierung zuzuleiten. ⁴ Kommen die Adressaten dieser Empfehlung nicht nach, so müssen sie ihre Entscheidung dem oder der Bürgerbeauftragten gegenüber begründen.

(2) Die zuständige Stelle hat dem oder der Bürgerbeauftragten innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Anfrage, spätestens jedoch nach einem Monat, über die veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens zu berichten.

(3) ¹ Über einvernehmlich erledigte Angelegenheiten unterrichtet der oder die Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in seiner nächsten Sitzung. ² Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat der oder die Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen.

(4) Der oder die Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt.

(5) Der oder die Bürgerbeauftragte teilt dem Petenten oder der Petentin schriftlich und unter Darlegung der Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

Art. 15 Anwesenheit, Unterrichts- und Berichtspflicht

(1) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des oder der Bürgerbeauftragten verlangen.

(2) ¹ Der oder die Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. ² Auf Verlangen muss er oder sie gehört werden.

(3) ¹ Der oder die Bürgerbeauftragte kann auf Bitten des Petitionsausschusses an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse teilnehmen, wenn dem Petitionsausschuss Petitionen vorliegen, die an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden. ² Auf Verlangen des Petitionsausschusses muss er im Rahmen der Beratungen gehört werden. ³ Wenn der oder die Bürgerbeauftragte im Rahmen der Beratung eines Gesetzesvorhabens im federführenden Ausschuss zu einer das Gesetzesvorhaben betreffenden Petition Stellung genommen hat, sollen seine oder ihre Darlegungen in ihren wesentlichen Punkten in der Beschlussempfehlung wiedergegeben werden.

(4) Der oder die Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss,

1. wenn er oder sie von einer sachlichen Prüfung der Petition nach Art. 7 oder wenn er von Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 4 absieht;
1. über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1,
1. über nicht einvernehmlich erledigte Angelegenheiten zusammen mit einem Vorschlag über die Art der Erledigung nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2; der Petitionsausschuss kann vor seiner abschließenden Entscheidung den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen,
1. über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in wichtigen Einzelfällen spätestens in der nächsten Sitzung nach Eingang der Petition.

(5) ¹ Der oder die Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit. ² Auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags berichtet er oder sie dem Petitionsausschuss jederzeit über Einzelfälle.

Art. 16 Verschwiegenheit

(1) ¹ Der oder die Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines oder ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm oder ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ² Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) ¹ Der oder die Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er oder sie nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. ² Die Genehmigung erteilt der Präsident oder die Präsidentin des Landtages nach der Anhörung des betroffenen Bürgers oder der betroffenen Bürgerin und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Staatsregierung.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Vierter Teil Der Petitionsausschuss

Art. 17 Aufgaben

(1) Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des oder der Bürgerbeauftragten betreffen, bearbeitet der Petitionsausschuss.

(2) ¹ Dem Petitionsausschuss obliegt die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Petitionen. ² Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er durch den oder die Bürgerbeauftragte und das Landtagsamt unterstützt.

Art. 18 Befugnisse

Für die Befugnisse des Petitionsausschusses gilt Art.13 entsprechend.

Art. 19 Verfahrensgrundsätze

(1) ¹ Der Petitionsausschusses tagt grundsätzlich öffentlich. ² Der Ausschuss schließt bei der Behandlung von Petitionen die Öffentlichkeit aus,

1. wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder
1. wenn die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der beschwerdeführenden Person oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden, oder
1. wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, einer öffentlichen Behandlung widerspricht.

(2) Abgeordnete können auf ihr Verlangen zu einer Petition im Petitionsausschuss gehört werden.

(3) ¹ Hat eine Sammel- oder Massenpetition oder eine öffentliche Petition das Quorum von mindestens 7.500 Mitzeichnern bzw. Unterstützern erreicht, so wird ein Petent oder eine Petentin oder werden mehrere Petenten im Petitionsausschuss angehört. ² Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. ³ Der Petitionsausschuss kann mit

Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird. ⁴ Ein Rechtsanspruch auf Anhörung besteht nicht.

(4) Der Petitionsausschuss kann bei nicht einvernehmlich erledigten Fällen unbeschadet der Vorschrift des Art. 15 Abs. 4 Nr. 3, 2. HS einzelne oder mehrere Ausschussmitglieder beauftragen, sich mit einzelnen Petitionen weiter zu befassen; die beauftragten Ausschussmitglieder sind dabei an die Weisungen des Petitionsausschusses gebunden.

(5) ¹ Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuss grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material. ² Der Petitionsausschuss kann die zuständigen Fachausschüsse ersuchen, Gegenstände zu beraten, die über die einzelne Petition hinausgehen und von allgemeiner Bedeutung sind.

(6) Die Vollversammlung behandelt Petitionen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Petitionsausschusses verlangen.

Art. 20 Beschlüsse

(1) Über Petitionen wird in der Regel wie folgt entschieden:

1. es wird - ohne unter Weitergabe an die zuständige Stelle - von einer Sachbehandlung nach Art. 7 abgesehen;
1. sie werden zustimmend zur Kenntnis genommen;
1. sie werden der Staatsregierung zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen;
1. sie werden für erledigt erklärt;
1. es wird ihnen nicht Rechnung getragen;
1. es wird festgestellt, ob eine Petition als öffentliche Petition nach Art. 10 Abs. 2 Satz 4 zugelassen wird oder nicht.

(2) Der Petitionsausschuss kann den Petenten anheimgeben, zunächst von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

(3) Über Entscheidungen des Ausschusses berät und beschließt die Vollversammlung, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete binnen einer Woche beim Landtagsamt verlangen.

(4) In Angelegenheiten nach Art. 17 Abs. 1 teilt der Petitionsausschuss nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 dem Petenten oder der Petentin schriftlich und unter Darlegung der Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

(5) ¹ Die Staatsregierung gibt dem Petitionsausschuss innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 3. ² Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, gibt sie einen Zwischenbericht.

Art. 21 Berücksichtigungsbeschlüsse

(1) Eine Überweisung an die Staatsregierung „zur Berücksichtigung“ ist eine Aufforderung des Landtags zu einer bestimmten Handlung.

(2) ¹ Sofern die Staatsregierung erklärt, einem Berücksichtigungsbeschluss nicht zu entsprechen oder dem Landtag nicht innerhalb von vier Monaten schriftlich mitteilt, dass dem Berücksichtigungsbeschluss entsprochen ist, findet eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung im Petitionsausschuss statt. ² Wenn der Ausschuss an seinem

Berücksichtigungsbeschluss festhält und hierauf die Staatsregierung nicht binnen zwei Monaten mitteilt, der Petition abgeholfen zu haben, so ist die Angelegenheit dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zur Entscheidung vorzulegen.³ Die Prüfung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen beschränkt sich auf die Frage, ob die Entscheidung des Ausschusses im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen steht.⁴ Wird dies bejaht, so wird die Angelegenheit der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt.⁵ Andernfalls erfolgt eine erneute Behandlung der Angelegenheiten im Petitionsausschuss.⁶ Kommt es im Anschluss hierauf zu einer erneuten Befassung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen mit dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Ausschusses Recht und Gesetz nicht entspricht, findet keine weitere Sachbehandlung statt.⁷ Art. 19 Abs. 6 und Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes finden Anwendung.⁸ Für die Unterrichtung des Petenten oder der Petentin gilt Art. 20 Abs. 4 entsprechend.

Art. 22 Bericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss erstattet dem Landtag einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

Art. 23 Evaluation

Der Landtag evaluiert unter Beteiligung des oder der Bürgerbeauftragten und der Staatsregierung die Auswirkungen dieses Gesetz drei Jahre nach seinem Inkrafttreten.

Art. 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt amin Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli

2006 (GVBl S. 366), außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemein:

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 115 Bayerische Verfassung (BV) gewährleisten das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an das Parlament zu wenden. Das Petitionsrecht nimmt dabei in unserer Demokratie mehrere sehr wichtige Funktionen ein. Dazu gehören vor allem die Interessen- und Rechtsschutzfunktion, die Integration und Partizipation, die Informations- und Kontrollfunktion sowie die „Purgationsfunktion des Herzausschützenskönnens“. Innerhalb des verfassungsrechtlich vorgehenden Rahmens verfügen die zuständigen Staatsorgane über einen gewissen Ausgestaltungsspielraum. Die Ausschüsse Verfassung, Recht und Parlamentsfragen sowie für Eingaben und Beschwerden haben am 21. Mai 2015 eine Anhörung zum Reformbedarf des bayerischen Petitionswesens durchgeführt, um diesen Spielraum auszuloten und einen möglichen Entwicklungsbedarf hin zu einem modernen Petitionsrecht aufzuzeigen. Dieser Gesetzentwurf greift die Vorschläge der Experten auf und setzt sie in einem überarbeiteten und ausführlichen Gesetz um. Das bisherige Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) wird durch ein neues und modernisiertes Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung sowie über den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte des Freistaats Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – BayPetBüG) ersetzt:

B) Im Einzelnen:

Zu Art. 1 (Petitionsberechtigung):

Das Petitionsrecht umfasst nach Abs. 1 sowohl Petitionen an den Landtag (bzw. den Petitionsausschuss bzw. den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte als Hilfsorgan des Parlaments) als auch Petitionen an die zuständigen Stellen (Administrativpetitionen). Diese beiden Petitionsformen stehen gleichberechtigt nebeneinander. Inhaltlich kann eine Petition jeden Sachverhalt umfassen, seien es Bitten, Auskunftersuchen, Anregungen oder Beschwerden in Bezug auf staatliches Handeln jeder Gewalt. Petitionsberechtigt ist jedermann, unabhängig vom Wohnort oder von der Staatsangehörigkeit. Auch Minderjährige oder unter Pflegschaft bzw. Betreuung stehende Menschen sind petitionsberechtigt. Dasselbe gilt für Menschen in Sonderrechtsverhältnissen, wie z.B. Schüler, Soldaten oder Beamte. Petitionen können einzeln oder zusammen mit anderen Personen oder nach Abs. 2 durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingereicht werden. Es können auch Petitionen für andere eingereicht werden. Die Petitionsberechtigung steht nach Abs. 3 auch juristischen Personen des Privatrechts (z.B. Bürgerinitiativen) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu, wenn sie zum Staat in einem grundrechtstypischen Verhältnis stehen (z.B. Gemeinden, Universitäten) und die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft. Die Regelung entspricht damit weitgehend dem bisherigen Art. 1 sowie Art. 2 Abs. 2 und 4 BayPetG.

Zu Art. 2 (Petitionsberechtigung in besonderen Fällen):

Da das Petitionsrecht auch Menschen in Sonderrechtsverhältnissen zusteht, regelt Art. 2 für Straf-, Untersuchungsgefangene und Personen in sonstigen Verwahrungsverhältnissen, dass deren Petitionen und der damit zusammenhängende Schriftverkehr ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag bzw. dem oder der Bürgerbeauftragten als Hilfsorgan des Parlaments zuzuleiten sind. Dasselbe gilt für die Administrativpetitionen und deren Zuleitung an die zuständige Stelle. Straf- und Untersuchungsgefangene sind in der Ausübung des Petitionsrechts auch nur insoweit beschränkt, als gemeinsame Petitionen untersagt werden können, wenn dies zur Verhinderung der Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen oder der Außenwelt erforderlich ist. Eine vergleichbare Regelung enthielt der bisherige Art. 2 Abs. 3 BayPetG.

Zu Art. 3 (Form der Petition):

Die Formvorgaben für Petitionen werden erleichtert, um den Bürgern einen niedrighschweligen Kommunikationszugang zu gewähren:

Nach Abs. 1 Satz 1 können Petitionen an das Parlament bzw. den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte schriftlich, auch in Brailleschrift, sowie mündlich, auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden eingereicht werden. Eine vergleichbare bürgerfreundliche Regelung gibt es seit 2012 auch im Thüringer Petitionsgesetz. Damit wird den Belangen von Menschen mit Behinderung besser als bisher Rechnung getragen. Dies verdeutlicht auch der Verweis auf Art. 12 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) in Satz 4. Dieser Verweis ist notwendig, weil die Petitionsbehandlung durch den Landtag regelmäßig als parlamentarisches Verfahren und nicht als allgemeines Verwaltungsverfahren eingestuft wird. Vom Schutzbereich des Art. 17 GG sowie des Art. 115 BV sind zwar nur „schriftliche“ Petitionen umfasst. Dieses Erfordernis ist im Rahmen der technischen Entwicklung weit auszulegen und umfasst deshalb auch die Einreichung per Fax oder per E-Mail. Bereits bisher war nach Art. 2 Abs. 1 BayPetG die elektronische Petitionseinreichung ausdrücklich geregelt. Es genügt dabei jede textliche Verkörperung, die das Anliegen des Petenten oder der Petentin fixiert, die Ernsthaftigkeit dokumentiert und den Absender oder die Absenderin erkennen lässt. Die Vorgabe, dass schriftlich eingereichte Petitionen von den Petenten unterzeichnet sein müssen, wird übernommen, ebenso die Vorgabe, dass bei elektronisch übermittelten Petitionen die Schriftform gewahrt ist, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird. Im Rahmen der Sachverständigenanhörung wurde darauf hingewiesen, dass es dem Parlament unbenommen sei, Eingaben, die nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht dem Schutz des Petitionsrechts unterfallen, anzunehmen, inhaltlich zu bearbeiten und am Ende zu verbescheiden. Deshalb wird künftig auch die mündliche Petitionseinreichung beim Landtag ermöglicht.

Zudem wird in Abs. 2 die Möglichkeit eingeräumt, Petitionen zur Veröffentlichung einzureichen. Für die Einreichung öffentlicher Petitionen wird ein elektronisches Formular bereitgestellt. Eine Einreichung ist aber auch auf herkömmlichem Weg möglich, z.B. als Fax oder Brief, falls der Petent oder die Petentin über keinen PC verfügt. Der Petent oder die Petentin hat bei der Einreichung der Petition lediglich kenntlich zu machen, dass eine Behandlung als öffentliche Petition gewünscht ist. Die Petition wird in diesem Fall von dem oder der Bürgerbeauftragten in ein elektronisches Formular übertragen, so dass andere die Petition elektronisch mitzeichnen und diskutieren können. So wird auch einer vom Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) kritisierten Entwicklung bei den öffentlichen Petitionen des Bundestags entgegengewirkt: Beim Bundestag ist es nämlich bisher nur unzureichend gelungen, über die E-Petitionsplattform unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen dazu zu bewegen, ihr Petitionsrecht wahrzunehmen. Nach Auffassung des TAB erscheint es unter diesem Gesichtspunkt als problematisch, dass im Bundestag öffentliche Petitionen nur über das Internet eingereicht werden können und nicht auf dem herkömmlichen Weg. Diese Ansicht teilten auch andere Sachverständige in der Anhörung. Weiterhin wird geregelt, dass Anliegen und Begründungen möglichst knapp und klar dargestellt sein müssen. Im Rahmen des Formulars ist der hierfür verfügbare Umfang technisch vorgegeben.

Im neuen Abs. 3 wird eine Regelung zu den Formerfordernissen bei Administrativpetitionen getroffen. Die Formerfordernisse sind allerdings etwas strenger als bei Parlamentspetitionen: Aufgrund der Vielzahl der potentiell zuständigen Stellen wäre es schwierig, die Formerfordernisse für Administrativpetitionen zu sehr abzusenken. Beim Landtag kann über die Institution des oder der Bürgerbeauftragten ohne weiteres Petitionen mündlich eingereicht werden. Dort können auch bei Bedarf Gebärdendolmetscher etc. angefordert oder beschäftigt werden. Das ist für die unzähligen Behörden als potentielle Adressaten von Administrativpetitionen in der Regel nicht möglich. Bei Administrativpetitionen gibt es eben keine zentrale Bearbeitungsstelle. Deshalb wird festgelegt, dass Administrativpetitionen grundsätzlich schriftlich eingereicht werden. Das heißt aber nicht, dass im Einzelfall nicht auch eine andere Einreichung möglich sein soll, insbesondere um den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Mit dem Verweis Auf

Abs. 1 Satz 2 gilt für schriftliche Administrativpetitionen, dass sie den Aussteller erkennen lassen müssen. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft muss auch für den Bereich der Administrativpetitionen die Möglichkeit der elektronischen Einreichung vorgesehen werden (Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2).

Für den Fall, dass Petitionen von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertretern eingereicht werden, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Petitionsverfahrens vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden, wenn Zweifel daran bestehen (Abs. 4).

Zu Art. 4 (Wirkung der Einreichung einer Petition):

Wie im bisherigen Art. 3 BayPetG trifft der neue Art. 4 Regelungen zur Wirkung der Einreichung einer Petition. In Abs. 1 wird der verfassungsrechtlich gewährleistete Anspruch der Petenten auf sachliche Behandlung und Verbescheidung zulässiger Petitionen innerhalb einer angemessenen Frist normiert. Bislang gingen die Meinungen darüber auseinander, ob der Petent oder die Petentin auch einen Anspruch auf eine Begründung hat und welche Anforderungen gegebenenfalls daran gestellt werden müssen. Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits 1953 ausgeführt hat (1 BvR 162/51), obliegt Verwaltungsbehörden und Verfassungsorganen keine Pflicht, ihre Bescheide mit einer Begründung zu versehen, soweit nicht ein besonderes Gesetz eine Begründungspflicht statuiert. Stimmen in der Literatur bejahen aber neben dem Anspruch auf Kenntnisnahme, sachliche Prüfung und informatorische Mitteilung der Art der Erledigung auch einen Anspruch auf begründeten Bescheid. Bisher enthielten Art. 3 BayPetG und § 83 LTGeschO lediglich Ansatzpunkte für eine Begründungspflicht – anders ist dies z.B. in Sachsen oder Thüringen (Art. 35 Satz 2 SächsVerf, Art. 14 Satz 2 ThürVerf). Mit dem neuen Abs. 3 wird künftig zumindest einfachgesetzlich und damit obligatorisch eine Begründungspflicht angeordnet. Diese Begründungspflicht gilt dabei nicht nur in Bezug auf Parlamentspetitionen, sondern auch für Administrativpetitionen. Nur durch Transparenz und Offenheit gegenüber den Petenten kann eine bestimmte Sachentscheidung oder –behandlung vermittelt und nachvollziehbar gemacht werden. Die Mitteilung der Gründe kann dazu führen, dass ein Petent diese Entscheidung viel eher akzeptiert.

Der Einreichung einer Petition kommt keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. VerfGH32, 1 (11)). Bislang gab es zwar keine explizite Regelung, es entsprach aber der allgemeinen Praxis der Staatsregierung und der Vollzugsbehörden, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, um einer Entscheidung des Parlaments nicht vorzugreifen. Künftig sieht Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich vor, dass der Petitionsausschuss bzw. der oder die Bürgerbeauftragte die betreffende Stelle um Aufschub unmittelbar bevorstehender Maßnahme bitten kann. Die zuständige Stelle hat, wenn sie um Aussetzung der Vollziehung gebeten wird, eine Abwägung der Belange vorzunehmen. Der Respekt vor dem Parlament kann es in diesem Fall gebieten, seine Entscheidung abzuwarten.

Zu Art. 5 (Benachteiligungsverbot):

Das Benachteiligungsverbot aus Art. 115 Abs. 1 BV wird künftig in Art. 5 konkretisiert. Diese Regelung schützt allerdings nicht vor einer Strafverfolgung wegen strafrechtlich relevanter Inhalte der Petition. Nach Abs. 2 ist der Landtag jedoch vorher zu unterrichten, sofern die Staatsregierung oder die der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung beabsichtigen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Petition zu stellen.

Zu Art. 6 (Behandlungsgrundsätze):

Die bisherige Regelung in Art. 7 Satz 1 BayPetG, dass Petitionen ohne vermeidbare Verzögerung einfach und zweckmäßig zu behandeln sind, wird in Abs. 1 übernommen.

Das Nähere regelt der Landtag für die an ihn gerichteten Petitionen in seiner Geschäftsordnung (Abs. 2).

Abs. 3 Satz 1 bestimmt künftig, dass für die Administrativpetitionen die allgemeinen Behandlungsgrundsätze für Petitionen gelten. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze zur Behandlung von Administrativpetitionen werden künftig ausdrücklich im Gesetz geregelt und die Aufnahme expliziter Regelungen führt zu einer Aufwertung der Administrativpetitionen und zu mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit. Die Petitionsberechtigung richtet sich wie bei den Legislativpetitionen nach den Art. 1 und 2. Für die Form der Administrativpetitionen regelt Art. 3 Abs. 3, dass sie schriftlich bei der zuständigen Stelle einzureichen sind (vgl. die Ausführungen in der Begründung zu Art. 3). Zudem gilt nach Art. 4 Abs. 1, dass die Petenten einen Anspruch auf sachliche Behandlung und begründeten Bescheid in angemessener Frist haben. Auch die Einreichung einer Administrativpetition hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 4 Abs. 2 Satz 1). Für sie gelten ebenfalls das Benachteiligungsverbot in Art. 5 Abs. 1 und die Behandlungsgrundsätze nach Art. 6 Abs. 1. Dasselbe gilt für die Grenzen der sachlichen Behandlung nach Art. 7, für die Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen nach Art. 8 und die Behandlung von Petitionen privater Petitionsportale nach Art. 9. Die Staatsregierung kann nach Satz 2 konkretisierende Vorschriften für die Behandlung der Administrativbehandlungen erlassen. Mangels zentraler Erfassung existieren derzeit keine Informationen über die Behandlung und Bedeutung der Administrativpetitionen. Dadurch besteht die Gefahr, dass ihnen von Politik und Wissenschaft nicht die notwendige Aufmerksamkeit zukommt. Deshalb regelt Satz 3, dass die Staatsregierung dem Landtag künftig jährlich einen schriftlichen Bericht über die im Vorjahr an die Staatsregierung und an die Ministerien eingegangenen Petitionen, ihren wesentlichen Inhalt und ihre Behandlung erstattet. So wird zumindest ein Teil der Administrativpetitionen zentral erfasst. Durch die Berichtspflicht an den Landtag wird dessen Kontrollpflicht gegenüber der Exekutive gestärkt. Von einer Ausweitung der Erfassung auf alle Administrativpetitionen wird derzeit aus Bürokratiegesichtspunkten abgesehen, da davon sämtliche Petitionen an alle Behörden des Freistaats erfasst wären. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung des Gesetzes könnte die Berichtspflicht dann gegebenenfalls erweitert werden. Hierzu wäre dann wohl aber ein IT-gestütztes Ideen- und Beschwerdemanagement notwendig.

Zu Art. 7 (Grenzen der sachlichen Behandlung):

Art. 7 Abs. 1 regelt wie der bisherige Art. 4 BayPetG, wann eine Sachbehandlung von Petitionen nicht stattfindet bzw. wann nach Abs. 2 von einer Sachbehandlung abgesehen werden kann. Die Regelung gilt sowohl für Petitionen an das Parlament als auch für Administrativpetitionen.

Wenn ein Tätigwerden des Staates gefordert wird, wird eine Petition nach Abs. 1 Nr. 1 erst dann behandelt, wenn das jeweilige Verfahren in Gang gesetzt wird (bislang Art. 4 Abs. 1 BayPetG). Zudem liegen die Grenzen des Prüfungsrechts dort, wo eine Zuständigkeit Bayerns oder eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit und Abhilfekompetenz der Staatsregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung nicht gegeben ist (Abs. 1 Nr. 2, bislang Art. 4 Abs. 4 BayPetG). Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit folgt, dass eine Nachprüfungsbefugnis grundsätzlich nicht bei Anliegen besteht, die Gegenstand eines schwebenden Gerichtsverfahrens sind oder die die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würden. Wie bisher in Art. 4 Abs. 2 und Abs. 5 geregelt, gilt deshalb nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 folgendes: Bei laufenden gerichtlichen Verfahren werden diesbezügliche Petitionen nur behandelt, wenn vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung als Verfahrensbeteiligte ein bestimmtes Verhalten begehrt wird. Bei rechtskräftig abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren erfolgt eine Behandlung nur dann, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war, wenn Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder wenn vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

Außerdem kann wie bisher von einer sachlichen Behandlung nach Abs. 2 abgesehen werden, wenn der Urheber oder die Urheberin nicht erkennbar ist oder die Petition unleserlich ist (Nr. 1), die Petition ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält (Nr. 2) oder sie in ungebührlicher Form eingebracht ist oder schwere Beleidigungen enthält (Nr. 3). Dasselbe gilt für Petitionen, die durch ihren Inhalt oder ihr Verlangen den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen (Nr. 4) und wenn eine frühere Bitte und Beschwerde ohne neues Vorbringen wiederholt wird, es sei denn, dass die Bestimmungen, die der früheren Entscheidung zugrunde lagen, aufgehoben oder geändert worden sind (Nr. 5). Weiterhin fallen unter den Abs. 2 Petitionen, die sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richten, gegen die noch Rechtsbehelfe eingelegt werden können (Nr. 6) oder wenn die Person, für die die Petition eingereicht worden ist, sich mit der Behandlung gegenüber dem Landtag nicht einverstanden erklärt hat (Nr. 7). Ähnliche Regelungen sahen bislang § 77 GeschO-LT sowie Art. 4 Abs. 6 BayPetG vor.

Nach Abs. 3 ist dem Petenten oder der Petentin unter Angabe der Gründe mitzuteilen, wenn von einer Sachbehandlung abgesehen wird. Bei einer fehlenden Zuständigkeit des Freistaats Bayern oder einer fehlenden rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Staatsregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes, wird die Petition an die zuständige Stelle weitergeleitet. Bei den Legislativpetitionen unterrichtet der oder die Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss darüber, wenn er oder sie von einer Sachbehandlung nach diesem Artikel absieht. Durch die Unterrichtung und die Tatsache, dass der Ausschuss am Ende über alle Petitionen entscheidet, wird der verfassungsrechtlich gebotenen Rückkoppelung der Entscheidung des oder der Bürgerbeauftragten Genüge getan. Bei Petitionen, für die der Petitionsausschuss nach Art. 17 Abs. 1 selbst zuständig ist, trifft der Landtag entsprechende Verfahrensregelungen in seiner Geschäftsordnung. Bislang entschieden der oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin im Einvernehmen über die Unzulässigkeit und unterrichteten darüber die Ausschussmitglieder, von denen jedes die Entscheidung des gesamten Ausschusses verlangen kann. Dieses Verfahren begegnet nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keinen Bedenken (VerfGH, BayVBl. 2014, 48 (49)) und könnte für die Petitionen nach Art. 17 Abs. 1 in der Geschäftsordnung so beibehalten werden.

Zu Art. 8 (Behandlung von Sammel- und Massenpetitionen):

In Art. 8 werden die Begriffe „Sammel- und Massenpetition“ definiert und Vorgaben für die Behandlung, insbesondere in Bezug auf die Mitteilung der Entscheidung, gemacht. Bislang enthielt § 83 GeschO-LT hierzu eine Regelung.

Zu Art. 9 (Behandlung von Petitionen privater Petitionsportale):

Die Anhörung hat deutlich gemacht, dass private Petitionsportale klassische Parlamentspetitionen durchaus ergänzen können. Gleichzeitig konkurrieren sie jedoch auch mit ihnen. Private Petitionsportale werden vermehrt von Bürgern zur Mobilisierung und Meinungsbildung genutzt. Dabei bewertet das Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) es als Vorteil, dass diese Portale attraktive Nutzungs- und Verbreitungsoptionen, z.B. über soziale Netzwerke, anbieten und damit in der Regel moderner und nutzerfreundlicher sind als Onlineportale bei Parlamenten. Allerdings bieten diese Plattformen derzeit keine Gewähr für ein geregeltes Prüfungsverfahren und eine Antwort des politischen Adressaten. Die privaten Petitionsportale weisen Berührungspunkte, Schnittstellen und Überschneidungsbereiche mit grundrechtsgeschützten Petitionen auf. Die Aussage des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags (BT-Drs. 18/1300, S. 12), dass nur Petitionen, die bei Parlamenten eingereicht werden, im Schutz des Artikels 17 GG stehen, ist unseres Erachtens falsch – zumindest aber äußerst missverständlich (vgl. auch: Prof. Dr. Erich Röper „Über Administrativpetitionen“, DÖV, Juni 2015, Heft 11, S. 457). Auch der Sachverständige Prof. Dr. Bauer kritisierte eine gleichlautende Aussage des Petitionsausschusses des Bundestags in Bezug auf eine Eingabe (Petition 55880 v. 13.11.2014). Der Petitionsausschuss

verweist dabei zudem auf seine Beschlussfassung, wonach elektronisch eingereichte Petitionen und Mitzeichnungen nur von Nutzern des ePetitions-Systems des deutschen Bundestags anerkannt werden. Dabei wird jedoch ausgeblendet, dass das verfassungsrechtlich gewährleistete Petitionsrecht auch den Petitionsprozess selbst umfasst, also von den Vorbereitungshandlungen wie dem Erstellen der Petitionsschrift, dem Sammeln der Unterschriften bis hin zur Entgegennahme durch den Adressaten. So weist der Sachverständige darauf hin, dass die Sammlung von Unterstützern auf privaten Petitionsportalen mit den konventionellen Unterschriftensammlungen auf der Straße vergleichbar ist. Zudem wird bei der Argumentation des Petitionsausschusses die ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleistete Administrativpetition ausgeblendet, obwohl sich die Petitionen privater Petitionsportale aufgrund des mühsamen und zeitaufwendigen Verfahrens im Petitionsausschuss sogar in erster Linie an die Regierung als zuständige Stelle wenden (vgl. auch Röper, a.a.O. S. 463). Damit bringen sie aber gleichzeitig die Gefahr einer politischen Machtverschiebung mit sich. Hier gilt es parlamentarisch gegenzusteuern. Deshalb wird mit dem neuen Art. 9 eine Regelung zur Behandlung von Petitionen privater Petitionsportale geschaffen. Sie werden nach dem Ende der Mitzeichnungsfrist auf Antrag des Initiators oder der Initiatorin bzw. des Urhebers oder der Urheberin im Landtag (Parlamentspetition) oder von der zuständigen Stelle (Administrativpetition) behandelt und verbeschieden. Bei Petitionen privater Petitionsportale handelt es sich um eine Sonderform der Sammelpetition. Für sie gelten deshalb auch die allgemeinen Verfahrensgrundsätze für Petitionen, die im regulären Petitionsverfahren zu behandeln sind. Landtag und Staatsregierung können Regelungen erlassen, unter welchen Voraussetzungen die jeweiligen Mitzeichnungen anerkannt werden.

Zu Art. 10 (Behandlung öffentlicher Petitionen):

Art. 10 trifft Regelungen zur Behandlung öffentlicher Petitionen, die die konventionellen Parlamentspetitionen mit den Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zu einem neuen Petitionstyp verbinden. Die Einführung öffentlicher Petitionen führt zu keinerlei Schmälerung des verfassungsrechtlich verankerten Petitionsrechts, da auch weiterhin die klassische Petition an das Parlament gerichtet werden kann. Zudem können öffentliche Petitionen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 auch nicht nur über das elektronische Formular, sondern auch auf anderem Wege eingereicht werden (vgl. die dortigen Ausführungen).

Mit Art. 10 werden grundsätzlich die Regelungen des Deutschen Bundestags bzw. des Landtags Rheinland-Pfalz übernommen (vgl. „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff. 7.1. (4) der Verfahrensgrundsätze“ und § 102 a GeschO LT-Rheinland-Pfalz und die Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen).

Nach der Legaldefinition in Abs. 1 sind öffentliche Petitionen Anliegen von allgemeinem Interesse an den Landtag. Es gelten die allgemeinen Grundsätze über Petitionen. Anliegen und Darstellungen müssen für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sein und in den Zuständigkeitsbereich des Landtags fallen. Außerdem dürfen sich Anliegen oder Teile eines Anliegens nicht erkennbar auf Personen beziehen.

Vor der Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung auf der Internetseite des oder der Bürgerbeauftragten prüft dieser oder diese zunächst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition nach Abs. 1 und Abs. 3 erfüllt sind. Diese Voraussetzungen für die Zulassung entsprechen grundsätzlich denen der öffentlichen Petitionen im Bundestag und in anderen Landesparlamenten. Allerdings wird in Abs. 3 auf das sehr offene Kriterium, dass die „Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird“ aufgrund der weiten Interpretations- und Auslegungsspielräume verzichtet. Die Entscheidung über die Veröffentlichung treffen der oder die Vorsitzende des Petitionsausschusses und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin einvernehmlich auf der Grundlage des Votums des oder der Bürgerbeauftragten. Falls sich die beiden nicht einigen können, entscheidet der Petitionsausschuss. Die parlamentarische Rückkoppelung ist damit gegeben. Petitionen, die nicht als öffentliche Petitionen zugelassen werden, werden im Normalverfahren weiter behandelt.

Im Übrigen werden Verfahrensgrundsätze, unter anderem in Bezug auf die Initiatorin bzw. den Initiator (Abs. 4), die Mitzeichnungen im Rahmen der sechswöchigen Mitzeichnungsfrist und die Diskussionsbeiträge aufgestellt (Abs. 5 bis 7):

Die Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit der Hauptpetentin bzw. dem Hauptpetenten, dessen oder deren Namen und der Wohnort zusammen mit der Petition veröffentlicht werden. Datenschutzrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht, weil der Petent oder die Petentin in Kenntnis der tatsächlichen Umstände des Falles in die Veröffentlichung der Daten einwilligt. Somit wird nicht in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Möchte ein Petent oder eine Petentin keine Veröffentlichung des Namens und des Wohnortes, so kann er oder sie dennoch von seinem oder ihrem Petitionsrecht Gebrauch machen und über den klassischen Weg eine Petition einreichen. Eine Pseudonymisierung oder Anonymisierung muss deshalb nicht ermöglicht werden. Außerdem ist es für viele Mitunterzeichner wichtig zu wissen, wer hinter einer Petition steht, ggf. auch, um mit ihm oder ihr in Kontakt zu treten.

Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, müssen ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse angeben. Es erfolgt aber nur eine zahlenmäßige Erfassung der Mitzeichner. Bei den Diskussionsteilnehmern werden der Name sowie das Datum des Beitrags veröffentlicht. Sie können für die Teilnahme am Diskussionsforum aber auch ein Pseudonym wählen.

Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition in Abs. 1 und Abs. 3. Der oder die Bürgerbeauftragte ist für die Moderation dieser Foren zuständig. Beiträge, die die Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Internetseite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Dasselbe gilt für Beiträge, deren Zuordnung zur angegebenen Verfasserin bzw. zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt. Wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden, können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden. Nach Auskunft des TAB ist die Beteiligung an den Diskussionsforen aber insgesamt bemerkenswert informativ und sachlich.

Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition nach Abs. 8 für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Im Rahmen der Sachverständigenanhörung wurde dabei bezüglich der öffentlichen Petitionen beim Deutschen Bundestag kritisiert, dass die Inhalte der Diskussionsforen zu den Petitionen bisher nicht systematisch im Petitionsverfahren berücksichtigt werden. Deshalb sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, dass der oder die Bürgerbeauftragte nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist die Diskussionsbeiträge auswertet. So können sie im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Die weitere Behandlung richtet sich dabei nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Die Zuständigkeit des oder der Bürgerbeauftragten bzw. des Petitionsausschusses richtet sich also nach dem Inhalt der Petition. Der Petitionsausschuss beschließt am Ende über die Petition. Es gilt jedoch die Besonderheit, dass bei öffentlichen Petitionen, die ein Quorum von 7.500 Mitzeichnern erreicht haben, grundsätzlich eine Anhörung des Hauptpetenten im Ausschuss erfolgt (vgl. Art. 19 Abs. 3 Satz 1).

Nach Abschluss des Petitionsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Abs. 9 im Internet über das Ergebnis unterrichtet, die Hauptpetentin bzw. der Hauptpetent erhält einen begründeten Bescheid.

Zu Art. 11 (Ernennung und Rechtsstellung):

Der oder die Bürgerbeauftragte wird nach Abs. 1 Satz 1 durch den Landtag in geheimer Wahl gewählt. Als neutraler Vermittler zwischen Bürgern und Verwaltung und Hilfsorgan des Parlaments kommt ihm oder ihr eine vertrauensvolle Aufgabe zu, weshalb für die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgesehen ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Wählbarkeit zum Bayerischen Landtag (Art 22 LWG). Das Mindestalter wird auf 35 Jahre festgelegt, weil das Amt

eine gewisse Lebens- und Berufserfahrung sowie eine gewisse persönliche Autorität voraussetzt. Der neutralen Stellung als unabhängiges parlamentarisches Hilfsorgan ist es auch geschuldet, dass der oder die Bürgerbeauftragte weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören darf und er oder sie neben seinem oder ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören darf. Die Befähigung für das Richteramt ist keine Wählbarkeitsvoraussetzung, denn auch Nichtjuristen verfügen über das erforderliche Verständnis für die Probleme mit Gesetzestexten und dem Verwaltungsvollzug und können ebenso unkonventionelle Lösungsvorschläge unterbreiten. Der oder die Bürgerbeauftragte ist Beamter oder Beamtin auf Zeit und wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landtags ernannt, entlassen und abberufen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall, dass vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande kommt, regelt Satz 9, dass der oder die Bürgerbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiterführt. Satz 10 trifft Regelungen zur Entlassung und Abberufung. Wie für das Amt des oder der Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gilt für den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte, dass er oder sie vor Ablauf der Amtszeit auf Antrag entlassen werden kann. Ohne seine oder ihre Zustimmung kann er oder sie aber nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

Um die Neutralität des oder der Bürgerbeauftragten zu gewährleisten, regelt Abs. 2, dass er oder sie in der Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist. Er unterliegt wie der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz nur der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags und ist ebenso oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 der Strafprozessordnung und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken sowie die Zeugenaussage bedürfen der Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags.

Abs. 3 gewährleistet, dass dem oder der Bürgerbeauftragten eine ausreichend Sach- und Personalausstattung in seiner oder ihrer Geschäftsstelle beim Landtag zur Verfügung gestellt wird. Dies ist notwendig aufgrund seiner oder ihrer Zuordnung zum Landtag und der gebotenen engen Zusammenarbeit. Die Regelung zur Besetzung, Versetzung, Abordnung oder Umsetzung der Mitarbeiter ist an Art. 29 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes angelehnt. Der oder die Bürgerbeauftragte ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter und sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine oder ihre Weisungen gebunden. Sie unterstehen ausschließlich seiner oder ihrer Dienstaufsicht. Für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung hat der oder die Bürgerbeauftragte einen Mitarbeiter zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin zu bestellen, der oder die die Geschäfte führt, wenn der oder die Bürgerbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

Die Ausweisung der Mittel erfolgt gesondert im Einzelplan des Landtags (Abs. 4).

Zu Art. 12 (Aufgaben):

Der oder die Bürgerbeauftragte ist als Hilfsorgan des Landtags in dessen parlamentarisches Kontrollrecht eingebunden und unterstützt als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses die Arbeit des Parlaments. Landtag bzw. Petitionsausschuss behalten aber weiterhin ihre Rechte. Der oder die Bürgerbeauftragte hilft den Bürgern im Umgang mit den Behörden und erfüllt dabei zum einen eine kontrollierende und zum anderen eine vermittelnde Funktion zwischen Bürgern und Verwaltung. Als Fürsprecher oder Fürsprecherin der Bürger hat er oder sie nach Abs. 1 die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung der Bürger im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Er oder sie sucht dabei nach Möglichkeiten bürgerfreundlicher Verwaltungsentscheidungen und weist auf gesetzliche Spielräume im Einzelfall hin.

Nach Abs. 2 wird der oder die Bürgerbeauftragte tätig, wenn er oder sie durch Petitionen an den Landtag hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen

Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben. Der oder die Bürgerbeauftragte verfügt auch über ein Selbstaufgriffsrecht. Er oder sie kann danach von Amts wegen tätig werden, wenn er oder sie auf sonstige Weise z.B. in Bürgersprechstunden, Gesprächen mit Abgeordneten, Pressemitteilungen etc. hinreichend Kenntnis davon erlangt, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben. Dadurch wird die Autorität des oder der Bürgerbeauftragten und die Stellung, Kompetenz und Kontrollfunktion der Abgeordneten und des Petitionsausschusses gestärkt, denn künftig können Abgeordnete den oder die Bürgerbeauftragte unabhängig vom Vorliegen einer Petition mit der Sachaufklärung beauftragen.

Alle Petitionen werden nach Abs. 3 zunächst dem oder der Bürgerbeauftragten zugeleitet. Er oder sie ist damit die zentrale Eingabestelle für Petitionen an den Bayerischen Landtag. Legislativpetitionen, die sich auf eine Änderung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung beziehen, gehören nicht in seinen oder ihren Aufgabenbereich, sondern in den des Petitionsausschusses. Dasselbe gilt für Petitionen, die die Tätigkeit des oder Bürgerbeauftragten selbst zum Inhalt haben. Diese Petitionen leitet der oder die Bürgerbeauftragte an das Landtagsamt bzw. das Ausschussbüro zur weiteren Bearbeitung und Behandlung im Petitionsausschuss weiter. Alle übrigen Petitionen bearbeitet der oder die Bürgerbeauftragte für den Petitionsausschuss als dessen ständiger Beauftragter. Er verfügt hierzu über Ermittlungsbefugnisse (vgl. Art. 13) und Anwesenheits-, Unterrichts- und Berichtspflichten (Art. 15). Art. 14 regelt dabei, wie der oder die Bürgerbeauftragte seine oder ihre Aufgaben zu erledigen hat. Durch diese Aufgabenteilung kommt es zu keinen Überschneidungen und keiner Doppelgleisigkeit im Verfahren.

Zu Art. 13 (Befugnisse):

Die Befugnisse des oder der Bürgerbeauftragten leiten sich aus den Befugnissen des Parlaments ab. Art. 13 gewährt künftig dem oder der Bürgerbeauftragten als Hilfsorgan des Parlaments weitreichende Ermittlungsbefugnisse. Dazu zählt zum einen die Anhörungsmöglichkeit von Petenten oder amtlich anerkannter Sachverständiger, die Durchführung von Ortsbesichtigungen oder die Einholung von Sachverständigengutachten (Abs. 1). Letzteres ist insbesondere bei komplizierten und fachspezifischen Sachverhalten von Bedeutung.

Zudem kann der oder die Bürgerbeauftragte nach Abs. 2 die Staatsregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um mündliche und schriftliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte sowie die Beantwortung von Fragen, die Einsicht in Akten und Unterlagen, Zutritt zu staatlichen Einrichtungen und Amtshilfe bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss.

Damit der Landtag seiner Kontrollfunktion nachkommen kann, standen bislang den Fachausschüssen nach Art. 6 BayPetG derartige Mittel zur Sachaufklärung zur Verfügung. Diese Befugnisse stehen mit der geänderten Zuständigkeit auch weiterhin dem Petitionsausschusses zu. Sie werden durch Art. 13 nicht beeinträchtigt.

Abs. 3 übernimmt datenschutzrechtliche Regelungen aus dem bisherigen Art. 6 Abs. 4 BayPetG.

Wie bislang werden Sachverständige entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt (Abs. 4).

Zu Art. 14 (Erledigung der Aufgaben):

Nach Abs. 1 hat der oder die Bürgerbeauftragte der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Da nicht zuerst das zuständige Ministerium um Auskunft ersucht werden muss, kann er sich direkt an die zuständige Stelle wenden. Dabei hat er

oder sie auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hinzuwirken und kann hierzu eine mit Gründen versehene Empfehlung geben. Die Stellungnahme des oder der Bürgerbeauftragten ist auch dem zuständigen Mitglied der Staatsregierung zuzuleiten. Dem Anliegen des Petenten oder der Petentin wird so unbürokratisch und schnell nachgegangen. Dadurch kann er oder sie eigene Lösungsvorschläge machen und Kompromisse ausloten. Wenn die Adressaten der Empfehlung nicht nachkommen, so müssen sie ihre Entscheidung dem oder der Bürgerbeauftragten gegenüber begründen. So wird der Weg verkürzt und eine schnelle Bearbeitung der Petition ermöglicht. Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Anhörung ausgeführt, dass die Bearbeitungsdauer merklich kürzer sei als bei einer rein parlamentarischen Petitionsbearbeitung. Da die Stellungnahme direkt von den betroffenen Behörden angefordert wird und diese auch dem oder der Bürgerbeauftragten gegenüber Stellung nehmen, erübrigt sich grundsätzlich der Weg über Staatskanzlei, Ministerium und Mittelbehörde bis zur direkt betroffenen Stelle und zurück.

Abs. 2 sieht vor, dass die zuständige Stelle spätestens nach einem Monat über die veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens zu berichten hat. So wird der zügigen Bearbeitung durch die Behörde noch mehr Nachdruck verliehen. In Rheinland-Pfalz liegt nach Angaben des Bürgerbeauftragten in der Regel bereits nach vier Wochen eine Stellungnahme vor, die dann dem Petenten oder der Petentin mitgeteilt werden kann. Zu der zügigen Bearbeitung führt auch, dass der oder die Bürgerbeauftragte nicht an den Sitzungskalender des Landtages und die Sitzungstermine des Petitionsausschusses gebunden ist. So wird auch vermieden, dass die inhaltlich Petitionsbearbeitung in den Ferien, vor allem in der Sommerpause, still steht. Auch wenn in der Sommerpause der Petitionsausschuss nicht tagt, so kann zumindest schon einmal der Inhalt der Stellungnahme dem Petenten oder die Petentin mitgeteilt werden.

Für die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten regelt Abs. 3 Satz 1, dass der oder die Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in seiner nächsten Sitzung unterrichtet. Bei einvernehmlich abzuschließenden Petitionen muss zwar auch noch die Entscheidung des Petitionsausschusses abgewartet werden, der oder die Petentin kennt aber den Sachstand und weiß, auf welcher Grundlage der Ausschuss beraten und entscheiden wird. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommt, hat der oder die Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss nach Satz 2 vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen.

Wenn nach der Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheint, kann der oder die Bürgerbeauftragte nach Abs. 4 von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen.

Als Fürsprecher des oder der Petenten informiert der oder die Bürgerbeauftragte Petenten dabei frühzeitig und kontinuierlich über den Bearbeitungsstand der Petition. Das bedeutet, dass er oder sie zum einen über den Inhalt der Stellungnahme der Verwaltung informiert und dem Bürger die Möglichkeit gegeben wird, daraufhin selbst Stellung zu nehmen. Das bedeutet aber auch, dass der oder die Bürgerbeauftragte mit dem Petenten oder der Petentin erörtert, ob und wie sein Anliegen weiter verfolgt werden kann, wenn die Verwaltung dem Petitem nicht entgegenkommt. Kommt der oder die Bürgerbeauftragte zu dem Ergebnis, dass die Behörde sachgerecht entschieden hat, so erläutert er oder sie die Richtigkeit der Verwaltungsentscheidung. Nach Abs. 5 teilt der oder die Bürgerbeauftragte dem Petenten oder der Petentin schließlich schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat. Dabei sind auch die Gründe für die Art der Erledigung darzulegen. Durch diese direkte Kommunikation wird der Petent oder die Petentin ständig und unmittelbar eingebunden. Wesentliche Aufgabe des oder der Bürgerbeauftragten ist es damit auch, Behördenschreiben, die für juristische Laien oftmals unverständlich sind, zu erklären und verständlich zu machen.

Zu Art. 15 (Anwesenheit, Unterrichts- und Berichtspflicht):

Der oder die Bürgerbeauftragte arbeitet mit dem Landtag bzw. dem Petitionsausschuss sehr eng zusammen. Die in Art. 15 vorgesehene Anwesenheit sowie die Unterrichts- und Berichtspflichten verdeutlichen die Aufsichts- und Lenkungsbefugnis des Petitionsausschusses

gegenüber dem oder der Bürgerbeauftragten. Nach Abs. 1 können Landtag und der Petitionsausschuss jederzeit die Anwesenheit des oder der Bürgerbeauftragten verlangen. Gleichzeitig hat aber auch der oder die Bürgerbeauftragte das Recht, an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilzunehmen und auf Verlangen gehört zu werden.

Der Informationsfluss zwischen dem Petitionsausschuss und den Fachpolitikern wird dadurch gestärkt, dass der oder die Bürgerbeauftragte nach Abs. 3 im Auftrag des Petitionsausschusses an den Sitzungen von Fachausschüssen teilnehmen kann und auf Antrag gehört wird, wenn dem Petitionsausschuss Petitionen vorliegen, die an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden. Dadurch wird auch die Stellung des Petitionsausschusses gestärkt. Die Darlegungen des oder der Bürgerbeauftragten, sollen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden.

Der oder die Bürgerbeauftragte bearbeitet die Petitionen als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses (bis auf die Legislativpetitionen und Petitionen, die die Tätigkeit des oder der Bürgerbeauftragten betreffen). Der Petitionsausschuss entscheidet am Ende über alle Petitionen. Deshalb sieht Abs. 4 Unterrichtungspflichten für den oder die Bürgerbeauftragte vor. Danach unterrichtet er oder sie den Ausschuss, wenn er oder sie von einer sachlichen Prüfung der Petition entweder nach Art. 7 (Grenzen der sachlichen Behandlung) absieht oder wenn er nach Art. 14 Abs. 4 davon absieht, der Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder selbst Empfehlungen an die Behörde zu geben (Art. 14 Abs. 1), weil die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt. Außerdem unterrichtet der oder die Bürgerbeauftragte den Ausschuss über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1. Dasselbe gilt für nicht einvernehmlich erledigte Angelegenheiten. Dabei trägt der oder die Bürgerbeauftragte den Sachverhalt unter Einbeziehung eigener Erhebungen und Stellungnahmen vor. Er oder sie legt auf dieser Grundlage dem Ausschuss einen Vorschlag über die Art der Erledigung vor (vgl. Art. 14 Abs. 3 Satz 2). Der Petitionsausschuss kann vor seiner abschließenden Entscheidung den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen. Außerdem unterrichtet der oder die Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in wichtigen Einzelfällen spätestens in der nächsten Sitzung nach Eingang der Petition.

Der Jahresbericht nach Abs. 5 ist nicht nur reiner Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht, sondern umfasst auch die Darstellung konkret aufgetretener Missstände. Durch die Möglichkeit der Abgeordneten, sich auch jederzeit über Einzelfälle zu berichten zu lassen und des Teilnahme- und Rederechts des oder der Bürgerbeauftragten sowie aufgrund des Jahresberichts, ist eine ständige Rückkoppelung zwischen dem oder der Bürgerbeauftragten und dem Parlament gewährleistet.

Zu Art. 16 (Verschwiegenheit):

Die Bestimmung regeln die Verschwiegenheitspflicht des oder der Bürgerbeauftragten sowie das Verfahren in Ausnahmefällen.

Zu Art. 17 (Aufgaben):

Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des oder der Bürgerbeauftragten betreffen, werden dem Petitionsausschuss zugeleitet. Er bearbeitet diese mit Unterstützung des Landtagsamtes (Abs. 1). Abs. 2 stellt klar, dass der Petitionsausschuss am Ende über alle an den Landtag gerichteten Petitionen entscheidet. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er durch den oder die Bürgerbeauftragte und das Landtagsamt unterstützt.

Zu Art. 18 (Befugnisse):

Da sich die Befugnisse des oder der Bürgerbeauftragten von den Befugnissen als ständiger

Beauftragter von den Befugnissen des Petitionsausschusses ableiten, gilt Art. 13 für den Petitionsausschuss entsprechend (vgl. die dortige Begründung).

Zu Art. 19 (Verfahrensgrundsätze):

Art. 19 regelt das Verfahren im Petitionsausschuss. Die bisherige Regelung, dass der Petitionsausschuss grundsätzlich öffentlich tagt, wird aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Transparenz beibehalten. Ebenso die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuss die Öffentlichkeit bei der Behandlung von Petitionen ausschließt.

Nach Abs. 2 können Abgeordnete wie bisher auf ihr Verlangen zu einer Petition im Petitionsausschuss gehört werden.

Wie der oder die Bürgerbeauftragte hat auch der Petitionsausschuss die Möglichkeit, Petenten oder Sachverständige anzuhören. Aus Art. 115 BV selbst ergibt sich kein Anspruch auf Anhörung, dem Parlament bleibt es aber unbenommen, weitergehende Regelungen zu treffen. Mit dem neuen Abs. 3 wird eine Sonderregelung für Sammel- und Massenpetitionen und für öffentliche Petitionen getroffen. Haben diese Petitionen das Quorum von mindestens 7.500 Mitzeichnern bzw. Unterstützern erreicht, so wird ein Petent oder eine Petentin oder werden mehrere Petenten im Petitionsausschuss angehört. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. Das TAB bewertet die Anhörung der Petenten bei Erreichen des Quorums als sachdienlich, wenn man die Beteiligungsmöglichkeiten der Petenten stärken und deren große Anstrengungen zur Erreichung des Quorums nicht enttäuschen will. Diese Regelung habe sich im Bundestag bewährt und wird deshalb für Bayern übernommen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch nicht, weil die Grundsätze aus dem Beschluss des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 31.03.2000 (Vf. 2-IX-00) nicht greifen. Das Gericht hatte damals über die Zulassung eines Volksbegehrens zu entscheiden, das u.a. vorsah, dass Vertrauensleute einer Volksinitiative und von ihnen benannte Personen das Recht haben sollten, im Landtag und seinen Ausschüssen während der Beratung gehört zu werden. Eine derartige Regelung verstößt nach Ansicht des Gerichts gegen Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV, da es nicht zulässig sei, dass mit lediglich 25.000 Unterschriften, also mit der Unterstützung von nur etwa 0,3 % der damals rund 8,9 Mio. Stimmberechtigten, die Legitimation erworben werden kann, das Forum des Parlaments für sich in Anspruch zu nehmen. Da der Petitionsausschuss aber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann, dass von einer Anhörung abgesehen wird und ausdrücklich klargelegt wird, dass kein Rechtsanspruch auf eine Anhörung besteht, ist das Urteil nicht einschlägig. Gleichzeitig werden die Rechte der Petenten merklich verbessert, weil der Grundsatz, dass eine Anhörung durchgeführt werden kann, ab Erreichen des Quorums umgedreht wird, in den Grundsatz, dass eine Anhörung durchgeführt wird, solange nicht der Ausschuss anders entscheidet. Das Quorum von 7.500 Mitzeichnern bzw. Unterstützern ergibt sich dabei aus dem Verhältnis des Quorums für Bundestagspetitionen von 50.000 Unterzeichnern und der Einwohnerzahl Gesamtdeutschlands zur Einwohnerzahl Bayerns.

Unbeschadet der Möglichkeit des Petitionsausschusses, den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte zu beauftragen, die Ermittlungen bei nicht einvernehmlich erledigten Fällen zu ergänzen, kann der Ausschuss nach Abs. 4 auch einzelne oder mehrere Ausschussmitglieder beauftragen, sich mit einzelnen Petitionen weiter zu befassen. Dabei sind die beauftragten Ausschussmitglieder an die Weisungen des Petitionsausschusses gebunden.

Abs. 5 regelt die Einbeziehung der Fachausschüsse. Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuss grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material. Außerdem kann der Petitionsausschuss die zuständigen Fachausschüsse ersuchen, Gegenstände zu beraten, die über die einzelne Petition hinausgehen und von allgemeiner Bedeutung sind.

Wie schon bisher in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayPetG vorgesehen, behandelt die Vollversammlung Petitionen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Petitionsausschusses verlangen.

Zu Art. 20 (Beschlüsse):

Der Petitionsausschuss entscheidet am Ende über alle Petitionen an den Landtag. In Abs. 1 sind die Beschlüsse aufgeführt, die in der Regel zu Petitionen gefasst werden: Nach Nr. 1 wird, ggf. ohne Weitergabe an die zuständige Stelle von einer Sachbehandlung nach Art. 7 abgesehen, wenn die dort angegebenen Kriterien erfüllt sind. Wenn der oder die Bürgerbeauftragte eine einvernehmliche Lösung gefunden hat, teilt er oder sie dies dem Ausschuss mit, was der Ausschuss nach Nr. 2 meist „zustimmend zur Kenntnis“ nehmen wird, aber auch von den Vorschlägen abweichend darüber hinaus zusätzliche Beschlüsse fassen kann. Petitionen können auch nach Nr. 3 der Staatsregierung zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen werden. Zur Kenntnisnahme wird die Petition überwiesen, wenn das Anliegen zwar als nicht unbegründet erscheint, der Ausschuss jedoch keinen aktuellen Handlungsbedarf sieht. Als Material wird eine Petition überwiesen, wenn das Anliegen als nicht unberechtigt erscheint, seine Umsetzung jedoch die Änderung einer Rechtsvorschrift voraussetzt. Mit dem Beschluss wird die Staatsregierung gebeten, das Anliegen im Rahmen einer etwaigen Änderung der einschlägigen Vorschriften nochmals zu prüfen und gegebenenfalls mit einzubeziehen. Eine Überweisung zur Würdigung erfolgt, wenn das Anliegen als berechtigt erscheint, die Fragen der Verwirklichung jedoch noch nicht abschließend geklärt sind. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die sachlichen und rechtlichen Aspekte der Petition nochmals daraufhin zu prüfen, ob dem Anliegen nicht doch Rechnung getragen werden kann. Die Petition wird zur Berücksichtigung überwiesen, wenn das Anliegen in vollem Umfang als berechtigt und durchführbar erscheint und von der Staatsregierung erwartet wird, dass sie der Petition so bald als möglich stattgibt. Der Ausschuss kann Petitionen nach der Nr. 4 als erledigt betrachten, wenn sich der Ausschuss die Argumente, warum dem Anliegen nicht Rechnung getragen wird, zu Eigen macht (negative Erledigung). Dasselbe gilt, wenn sich der Landtag oder ein Ausschuss bereits bei anderer Gelegenheit mit dem Anliegen befasst und dabei seine diesbezüglich Auffassung zum Ausdruck gebracht hat. Als positiv erledigt werden Petitionen nach Art. 17 Abs. 1 angesehen, denen bereits Rechnung getragen wurde. Zudem kann der Ausschuss entscheiden, dass der Petition nicht Rechnung getragen wird (Nr. 5), wenn das Anliegen als unberechtigt erscheint. Im Falle des Art. 10 Abs. 2 Satz 4 entscheidet der Petitionsausschuss über die Zulassung einer Petition als öffentliche Petition (Nr. 6).

Nach Abs. 2 kann der Petitionsausschuss den Petenten anheimgeben, zunächst von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

Wie bisher im Art. 5 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen, berät und beschließt die Vollversammlung nach Abs. 3 über Entscheidungen des Ausschusses, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete binnen einer Woche beim Landtagsamt verlangen. Nach Ablauf dieser Frist teilt der Petitionsausschuss in Angelegenheiten nach Art. 17 Abs. 1 dem Petenten oder der Petentin schriftlich und unter Darlegung der Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat (Abs. 4). Die Mitteilung in Bezug auf die übrigen Petitionen erfolgt nach Art. 14 Abs. 5 durch den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte.

Abs. 5 regelt, dass die Staatsregierung dem Petitionsausschuss innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 3 gibt, die an sie zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen wurden. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, gibt sie einen Zwischenbericht.

Zu Art. 21 (Berücksichtigungsbeschlüsse):

Mit dem Berücksichtigungsbeschluss bringt der Landtag zum Ausdruck, dass der Petition aus seiner Sicht abgeholfen werden soll. Art. 115 BV räumt dem Parlament jedoch kein Weisungsrecht gegenüber der Exekutive ein (VerfGHE 30, 179 (186f.); BVerfG vom 27.12.2005, 1BvR 2354/05). Berücksichtigungsbeschlüsse haben deshalb nur politisch-appellativen Charakter. Art. 21 entspricht dem bisherigen § 81 GeschO-LT und regelt das Eskalationsverfahren für den Fall, dass die Staatsregierung einem Berücksichtigungsbeschluss

nicht folgt. Wenn die Staatsregierung dem Votum des Landtags aber dennoch nicht folgt, so kann das Parlament nur politische Konsequenzen ziehen.

Zu Art. 22 (Bericht des Petitionsausschusses):

Nach Art. 22 soll der Petitionsausschuss mindestens einmal im Jahr einen Bericht über seine Arbeit geben. Dies betrifft grundsätzlich die Petitionen, die vom Petitionsausschuss selbst und nicht von dem oder der Bürgerbeauftragten bearbeitet werden. Dabei wird der Bericht grundsätzlich zusammen mit dem Jahresbericht des oder der Bürgerbeauftragten beraten.

Zu Art. 23 (Evaluation):

Die Auswirkungen dieses Gesetz werden drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.

Zu Art. 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit dem Inkrafttreten tritt das bisherige Bayerische Petitionsgesetz außer Kraft.